



Bundeskonzferenz der Betreuungsvereine

Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine – Leistungsbereiche, Personalbemessung und Kostenkalkulation

A. Definition der Leistungsbereiche Querschnittsarbeit mit Zeitanteilen

Bei der personellen Sicherstellung zur Umsetzung aller Querschnittsaufgaben hat sich in den Betreuungsvereinen ein Verhältnis von einer halben Verwaltungsstelle auf eine Fachkraftstelle als inhaltlich effektiv und wirtschaftlich sinnvoll erwiesen. Um den nötigen Praxisbezug herzustellen, übernehmen die Vereinsbetreuerinnen und –betreuer in der Regel neben der Querschnittsarbeit auch Betreuungen. Daher sind die Querschnittsaufgaben auch auf mehrere Fachkräfte verteilbar.

Mit der Reform des Betreuungsrechtes zum 1.1.2023 wurde die Informationspflicht der Vereine auch auf allgemeine betreuungsrechtliche Fragen und Patientenverfügungen ausgeweitet. Dabei umfasst die planmäßige Information zu Patientenverfügungen keine Aufklärung oder gar Beratung über die bei der Erstellung von Patientenverfügungen zu berücksichtigenden medizinischen Fragen.

In welchem Umfang Fachkräfte durch eine Verwaltungskraft in den einzelnen Leistungsbereichen entlastet und unterstützt werden können, wird im Folgenden näher beschrieben.

1. Planmäßige Information – allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung

Umsetzung § 15 BTOG Abs 1 (Fachkraft: 10 % + Verwaltungskraft: 5 %)

- 1.1 Veröffentlichungen in der Lokalpresse, Tageszeitungen, Internet etc.
- 1.2 Kleingruppenveranstaltungen
- 1.3 Einzelberatung interessierter Personen,
- 1.4 Teilnahme an Informationsveranstaltungen bei kommunalen Gesundheitstagen, Seniorenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
- 1.5 Konzipierung und Verteilung von Informationsmaterialien, (Muster, Vordrucke, etc)
- 1.6 Vorträge in sozialen und in öffentlichen Einrichtungen (wie beispielsweise Volkshochschule, Einrichtungen und Schulen für Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen der Altenhilfe und Suchtkrankenhilfe, Beratungsstellen),
- 1.7 Kontaktaufnahme mit den familienangehörigen oder in einem persönlichen Näheverhältnis stehenden Betreuer (§ 10 BtOG),
- 1.8 Beratung und Information einzelner, auch an Betreuung interessierter Personen. Auch am Telefon und in Sprechzeiten

2. Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer -

Umsetzung § 15 BTOG Abs 1 Satz 2 (FK: 10 % + Vk: 4 %)

- 2.1 Veröffentlichungen - beispielsweise in der Lokalpresse, Tageszeitungen, Amtsblatt, Internet, Ortsspezifische Konzepte zur Gewinnung
- 2.2 Gezielte Einführungsveranstaltungen
- 2.3 Werbung durch Annoncen in der Presse, auf Ehrenamtsplattformen und Ähnliches, Entwicklung und Verteilung von Informationsmaterialien, Teilnahme an Gesundheitsmessen und Fachtagen im Gesundheits- und Pflegewesen und / oder Ehrenamtstagen und sonstigen regionalen und überregionalen (Groß-)Veranstaltungen,
- 2.4 Einzelberatung / Aktionen Vorträge in sozialen Einrichtungen und in öffentlichen Einrichtungen (Werbung durch persönliche Ansprache in zielgruppenorientierte Veranstaltungen, z. B. Elternabende, um die Angehörigen zu erreichen, Kontaktaufnahme zu Angehörigenbetreuern, z. B. auf Grundlage der Informationen nach § 10 BtOG
- 2.5 Maßnahmen zur Motivation des bestehenden Betreuerstammes zur Übernahme weiterer Betreuungsfälle
- 2.4 Telefonische Einzelkontakte zum Thema
- 2.5 alternative Angebote zur Stärkung der Bindung zu Ehrenamtlichen im Wartestand, um diese potenziellen Betreuer nicht zu verlieren, z. B. Besuchsdienst bei Betreuten, Mitarbeit in anderen Projekten des Vereins oder „befreundeter“ Träger.
- 2.6 Würdigung und Ehrung des ehrenamtlichen Engagements, regelmäßige Maßnahmen der Kontaktaufnahme, z. B. Newsletter/Infobriefe/Messenger-Gruppen, Präsentation und Interaktion im Bereich Social Media.
- 2.7 Gremienarbeit auf kommunaler Ebene (z. B. Senioren- und Behindertenvertretungen, Ehrenamtsgremien).
- 2.8 Informationsveranstaltungen / Einführungsveranstaltungen für am Ehrenamt Interessierte, Pflege des bestehenden und potenziellen Betreuerstammes
- 2.9 Netzwerkarbeit: Initiativen im Rahmen der Netzwerkarbeit sollten bedarfsorientiert zu allgemeinen und speziellen Themen und Fragen in Abstimmung mit den örtlichen Betreuungsbehörden erfolgen.
 - Kontaktabbau und -pflege der Querschnittskraft zu allen mit dem Betreuungswesen befassten Personen und Stellen im Wirkungskreis des Betreuungsvereines,
 - Netzwerkpartner zusammenbringen (Arbeitsgruppen- und Gemeinschaften), Begegnungsmöglichkeiten schaffen,
 - Informationsaustausch und gegenseitige Unterstützung in Fachfragen,
 - Erarbeitung und Umsetzung von weiteren Strategien zur Zielerreichung der Anwerbung von ehrenamtlichen Betreuern.

3. Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung - EA Betreuer

Umsetzung nach § 15 BTOG Abs 1 Satz 3 (FK: 30 % + Vk: 10 %)

Gegenüber der bislang geltenden Regelung wird klargestellt, dass sich die Pflicht zur Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer nur auf bereits bestellte Personen bezieht.

3.1 Die Aufgaben der **Einführung** erfüllt der Betreuungsverein beispielsweise durch:

- umfassende Einführung in die Grundlagen der Betreuungsführung,
- Beratung zu Möglichkeiten und Pflichten ehrenamtlicher Betreuer (dies betrifft beispielsweise: Haftungsfragen; Gestaltung der Beziehung zur betreuten Person; Umsetzung der unterstützten Entscheidungsfindung),
- Einführung und Vertrautmachen mit den Betreuungsaufgaben unter Berücksichtigung der konkreten Aufgabenbereiche,
- Unterstützung bei der Erstellung des Anfangsberichts und des Vermögensverzeichnisses,
- Übergabe von Handbüchern mit betreuungsrechtlichen Genehmigungen, Musterdokumenten, Checklisten, Formularen und weiterführender Literatur,
- bei Bedarf Präsenz bei der Herstellung des Erstkontaktes vor Ort.

3.2 Die Aufgaben der **Fortbildung** erfüllt der Betreuungsverein beispielsweise durch

- eigene Fortbildungen zu Grundlagen der Betreuungsführung,
- eigene aufgabenspezifische Fortbildungen je nach Bedarf,
- Vermittlung von Fortbildungsangeboten anderer Anbieter,
- Faltblätter / Infobriefe mit aktuellen Entwicklungen und Problematiken,
- Ausstellung von Teilnahmezertifikaten für Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen nach Aufforderung durch die ehrenamtlichen Betreuer

3.3 Die Aufgaben der **Beratung und Unterstützung** erfüllt der BV beispielsweise durch

- persönliche Beratung, Begleitung und Unterstützung,
- Angebot von regelmäßigen Sprechzeiten, feste Ansprechpartner,
- Gesprächsangebote zur Vermeidung von Überforderung und Frustration,
- Unterstützung bei Schriftverkehr mit Gerichten, Behörden und anderen Stellen,
- Unterstützung bei der Erstellung von Vermögensverzeichnissen sowie der Berichte an das Betreuungsgericht einschließlich der Rechnungslegung,
- Angebot des Erfahrungsaustausches (Messenger, Stammtische, Chat usw.),
- Bereitstellung von Literatur und Informationsmaterial.

Ab **2023** verbesserten sich die Möglichkeiten zur Wahrnehmung dieser Aufgaben für die Zielgruppe der als Betreuer bestellten Angehörigen. Nach § 10 S.1 BtOG teilt die Betreuungsbehörde den Betreuungsvereinen Name und Anschrift der bestellten Personen mit, von deren Bestellung sie durch Bekanntgabe des Betreuungsgerichts nach § 288 Abs. 2 S. 1 FamFG Kenntnis hat. Damit wird den Vereinen eine unverbindliche Kontaktaufnahme und Information über die bestehenden Beratungs- und Unterstützungsangebote ermöglicht. Dies gilt nicht für ehrenamtliche Betreuer, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu den Betroffenen haben, § 10 S. 2 BtOG.

Gibt es im Zuständigkeitsbereich einer Betreuungsbehörde mehrere anerkannte Betreuungsvereine, sollten die Vereine gemeinsam mit der Betreuungsbehörde in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft die Zuständigkeiten / Aufgabenverteilungen klären.

4. Vereinbarung mit Ehrenamtlichen

Umsetzung nach § 15 BtOG Abs. 1 Satz (FK: 5 % + Vk: 2 %)

4.1 Abschluss der Vereinbarung differenziert nach ehrenamtliche Fremdbetreuern und Familienangehörigen

4.2 Begleitung

4.3 Unterstützung

Diese Aufgabe dient der Erhöhung der Betreuungsqualität durch verbindliche Fortbildung, Beratung und Unterstützung ehrenamtlich bestellter Betreuer. Eine solche Vereinbarung soll nach § 22 Abs. 2 BtOG i. V. m. § 1816 Abs. 4 BGB grundsätzlich mit allen ehrenamtlichen Betreuern, die keine familiäre Bindung oder persönliches Näheverhältnis zur betreuten Person haben, vor ihrer ersten Bestellung abgeschlossen werden, es sei denn, von dem Erfordernis einer solche Vereinbarung wird nach § 1816 Abs. 4 BGB ausnahmsweise abgesehen. Sofern Betreuer mit persönlichem Nähebezug bestellt werden, ist eine Vereinbarung mit diesen Personen auf deren Wunsch hin abzuschließen (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BtOG).

Die Vereinbarungen enthalten mindestens:

- die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zur Teilnahme an einer Einführung über die Grundlagen der Betreuungsführung,
- die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen,
- die Benennung eines Mitarbeiters des Betreuungsvereins als festen Ansprechpartner,
- die Erklärung der Bereitschaft des Betreuungsvereins zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung nach § 1817 Abs. 4 BGB.

Das Angebot des Abschlusses entsprechender Vereinbarungen ist eine Pflichtaufgabe nach §15 Abs. 1 BtOG, deren Erfüllung durch den Verein eine zwingende Anerkennungsvoraussetzung ist.

5. Begleitung und Unterstützung bei der Aufgaben-Wahrnehmung Bevollmächtigter

Umsetzung nach § 15 BtOG Abs 1 Satz 5 (FK: 10 % + Vk: 5 %)

5.1 Anschreiben und Kontaktaufnahme

5.2 Fallbesprechungen, Einzelberatung

5.3 Erfahrungsaustausche incl. Vorbereitung/ Umsetzung/ Nachbereitung

5.4 Themenbezogene Fortbildungen/ Vorträge

5.5 Spezielle Angebote für Familienangehörige

5.6 Praktische Hilfe (z.B Erläuterung von Bescheiden)

5.7 niederschwelliges Angebot von Sprechzeiten vor Ort, ggf. Außensprechstunden, Beratungen/Vermittlungen/Kooperationen

5.8 Hinweise zu Pflichten aus der Vollmacht (z.B. gegenüber den Erben, dem Vollmachtgeber)

5.9 Begleitung bei Abschluss einer Vereinbarung lt. Landesausführungsgesetz

5.10 Telefonische Einzelkontakte zum Thema

Diese Aufgabe bezieht sich wie bisher auf Vorsorgebevollmächtigte. Der Betreuungsverein erfüllt die Aufgabe beispielsweise durch

- persönliche Beratung und Unterstützung,
- Angebot von regelmäßigen Sprechzeiten,
- Gesprächsangebote zur Vermeidung von Überforderung und Frustration,
- Unterstützung bei Schriftverkehr mit Gerichten, Behörden und anderen Stellen,
- Angebot des Erfahrungsaustausches (Messenger-Dienste, Stammtische, Chat usw.),
- Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen des Vereins für diesen Personenkreis.

Alle Angebote der Querschnittsarbeit können ergänzend zu Angeboten im persönlichen Kontakt auch in digitaler Form erfolgen.

6. Einzelberatungen zur Errichtung von Vollmachten / Betreuungsverfügungen (KANN-Aufgabe bei Finanzierung)

Umsetzung zu § 15 BTOG Abs. 3 (FK: 8 % + Vk: 2 % - soweit finanziert!)

- 6.1 Vorgespräch/ Terminvereinbarung
- 6.2 Einzelberatung zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen Betroffene, Angehörige sonstige Personen
- 6.3 Einzelberatung zu anderen Hilfen nach § 5 Abs. 1
- 6.4 Einzelberatung zu Errichtung einer Vollmacht
- 6.5 Einzelberatung zu Errichtung einer Betreuungsverfügungen
- 6.6 Telefonische Einzelkontakte zum Thema

7. Öffentlichkeitsarbeit

Umsetzung zu allen Sätzen aus § 15 BTOG Abs. 1 (FK: 10 % + Vk: 10 %)

- 7.1 Pressearbeit (allgemein und speziell)^[SEP]
- 7.2 Informationsstände (Hausmessen, Fachtage, Straßen, etc.)
- 7.3 Informationen an Fachpersonal (Multiplikatoren z.B. in Kranken- und Altenpflege, Behindertenhilfe, Verwaltung)
- 7.4 Erstellung und laufende Verteilung von Infomaterialien (Flyer, Broschüren, usw.)
- 7.5 Pflege der Internetpräsenz
- 7.6 Erstellung von Werbematerial/ Filmen
- 7.7 Telefonische Einzelkontakte zum Thema

8. Netzwerkarbeit (auch interdisziplinär)

Umsetzung zu allen Sätzen nach § 15 BTOG Abs. 1 (FK: 7 % + Vk: 2 %)

- 8.1 Örtliche/überörtliche AG Betreuungsangelegenheiten
- 8.2 Psychosoziale AG
- 8.3 Arbeitskreis Betreuungsvereine (regional, überregional)
- 8.4 Verbändearbeit (LAG, IG, BUKO, freie Wohlfahrt, etc.)
- 8.5 Gremienarbeit (Altenhilfe, Behindertenhilfe, Gesundheits- und Palliativvereine, sonstige themenbezogene Arbeitskreise)
- 8.6 Inhouse-Schulungen

9. Qualitätssicherung und Verwaltungsaufgaben

Umsetzung der Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG (FK: 10 % + Vk: 10 %)

- 9.1 Sicherung der Aufsichtspflichten im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung nach § 15 BtOG
- 9.2 Supervision, Erfahrungsaustausch Mitarbeiter, Fortbildung^[SEP]
- 9.3 Administratives (Dokumentation, Berichte, Anträge, Statistiken)
Dokumentation für Verwendungsnachweise/ Tätigkeitsberichte
- 9.4 Mitgliederpflege angebundene Ehrenamtliche nach § 22 BtOG
- 9.5 Mitgliederpflege nach Meldung § 10 BtOG
- 9.6 Mitgliederpflege, Vereinsstruktur, ehrenamtliche Mentoren, Besuchsdienste^[SEP]
- 9.7 Vor- und Nachbereitung Evaluation
- 9.8 Datenpflege

10. Aufsicht des Betreuungsvereins

Hinsichtlich Inhalt und Umfang der Aufsicht des Betreuungsvereins ist zu unterscheiden zwischen Aufgaben nach § 15 BtOG – die Aufsicht erfolgt im Rahmen der allgemeinen vertraglichen Regelungen zur Dienst- und Fachaufsicht der Beschäftigten – und Aufgaben nach § 16 BtOG.

Besondere Bedeutung hat die Sicherstellung der Aufsicht im Bereich der gerichtlich übertragenen Aufgaben nach § 16 BtOG. Sie ist unabhängig von der Art der gerichtlichen Übertragung sicherzustellen. Grundsätzlich kann unterschieden werden zwischen

- der Vereinsbetreuung gemäß § 1818 Abs. 1 BGB, wobei der Verein vom Gericht zum Betreuer bestellt wird und die Wahrnehmung der Betreuungsaufgaben einzelnen Personen überträgt, und
- der persönlichen Bestellung eines Mitarbeiters durch das Gericht als Vereinsbetreuer gemäß § 1816 Abs. 5 BGB i.V.m. § 19 Abs. 2 BtOG.

Als Sonderfall wird die Sicherstellung der Aufsicht im Falle der Übernahme einer Verhinderungsbetreuung durch den Betreuungsverein nach § 1817 Abs. 4 BGB zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Überblick zur durchschnittlichen zeitlichen Gewichtung der Aufgaben 1 – 9 in %

Hinweis: Die Gewichtung basiert auf gerundeten Durchschnittsberechnungen nach Befragungen einiger Betreuungsvereine in 2024. Klar ist, dass die Aufgabengewichtung zwischen den Vereinen variiert und auch innerhalb eines Vereines über die Jahre Verschiebungen beim Arbeitsaufwand für die einzelnen Leistungsbereiche entwicklungsbedingt normal sind.

Dennoch sind die in diesem Papier dargestellten Durchschnittswerte für den zu erwartenden Aufwand in den einzelnen Leistungsbereichen eine hilfreiche Basis für die Planung und Evaluierung der Arbeit in den einzelnen Vereinen oder Vereinsverbänden.

Aufgabe Nr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Summe:
Fachkraft Querschnitt:	10	10	30	5	10	8	10	7	10	100 % = 1 VZS
Verwaltungskraft:	5	4	10	2	5	2	10	2	10	50 % = 1/2 VZS

B. Empfehlungen für die Personalbemessung Querschnittsaufgaben

Mit der Betreuungsrechtsreform 2023 sind die Aufgaben der Betreuungsvereine erweitert wurden. U. a. haben die Betreuungsvereine zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen, Vorsorgevollmachten, sowie über Betreuungs- und Patientenverfügungen gemäß §15 Abs.1 Nr.1 BTOG (Betreuungs- und Organisationsgesetz). zu informieren

Es sind ehrenamtliche Betreuer für die Führung von Betreuungen zu gewinnen (§15 Abs.2 Nr. 2 BTOG). Gewonnene ehrenamtliche Betreuer haben Ansprüche auf Einführung, Fortbildung, Unterstützung und Beratung (§15 Abs. 1 Nr. 3 BTOG) und auf den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit den Betreuungsvereinen §15 Abs 1 Nr. 4 BTOG).

Einen Aufgabenaufwuchs für die Vereine stellt insbesondere auch die Begleitung und Unterstützung Bevollmächtigter gemäß §15 Abs.1 Satz 5 BTOG dar. Deren Zahl wird zukünftig stark zunehmen.

Im **Teil A** dieses Papiers sind alle Leistungsbereiche für die sogenannte Querschnittsarbeit (also aller Maßnahmen zur Vermeidung des weiteren Zuwachses beruflicher Betreuungen) der Vereine detailliert beschrieben. Um diese zahlreichen Aufgaben erfüllen zu können, empfiehlt die BuKo bei der Bemessung von Personalstellen für die Querschnittsarbeit die Planung von:

- **einer Vollzeitstelle je 40.000 Einwohner im ländlichen Raum bzw.**
- **einer Vollzeitstelle je 100.000 Einwohner in Ballungsgebieten.**
- **zuzüglich jeweils einer halben Vollzeitstelle für eine Verwaltungsfachkraft.**

Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Wie auch in anderen Verwaltungsstrukturen bekannt, entsteht in Ballungszentren durch ortsnahe Angebote ein geringerer personeller Aufwand bei der Aufgabenerfüllung, als dies im ländlichen Raum der Fall ist. Aus 30 Jahren Erfahrung der Betreuungsvereine kann dieser Effekt bestätigt werden.

Begründung:

In der Bundesrepublik Deutschland bestanden gemäß der offiziellen Statistik der Justizverwaltungen insgesamt 1.063.481 Betreuungsverfahren per 31.12.2021. Das entspricht einem Anteil in der Gesamtbevölkerung von 1,26 Prozent (Basis 84.607.000 Einwohner per 30.09.2023). Davon wurden 371.341 von Familienangehörigen betreut und 106.549 durch nicht familienangehörige Betreuer. Das bedeutet bei 10.000 Einwohnern durchschnittlich 125 gesetzliche Betreuungen. Davon werden durchschnittlich 57 Menschen (45,5% im Bundesdurchschnitt) durch Familienangehörige und sonstige Ehrenamtliche betreut.

Zwischenzeitlich sind in der Bundesnotarkammer per 31.12.2023 6,06 Mill. Vollmachten im Vorsorgeregister registriert, davon allein im Jahr 2023 403.000, was einen Gesamtanteil von 7,16 % der Bevölkerung entspricht. In den letzten Jahren ist die Bedeutung von Vorsorgevollmachten stark gestiegen, was sich in einer beachtlichen Zunahme ihrer Registrierungszahlen widerspiegelt. Dieser Trend steht im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel und der zunehmenden Sensibilität der Bevölkerung für die Notwendigkeit persönlicher Vorsorge.

Gemäß BTOG § 15 ff wird deutlich, dass anerkannte Betreuungsvereine eine entscheidende Rolle bei der Information und Beratung zu Vorsorgevollmachten spielen. Sie informieren die Öffentlichkeit über die Bedeutung von Vorsorgevollmachten und bieten individuelle Beratung sowie Unterstützung bei deren Erstellung und Umsetzung. So tragen sie dazu bei, dass immer mehr Menschen rechtzeitig für ihre Zukunft vorsorgen können.

Die Erfahrung der Betreuungsvereine aus den Beratungen nach § 15 Abs 3 BTOG belegt, dass es eine Vielzahl von nicht registrierten Vollmachten zusätzlich gibt. Die überwiegende Mehrheit der Beratungen erfolgt bei Vollmachten ohne Notwendigkeit der Beglaubigung bzw. Beurkundung beim Notar.

Zur Schaffung einer bundeseinheitlichen Grundlagen der Personalbemessung zur Aufgabenerfüllung nach § 15 BTOG ist es erforderlich, aussagekräftige Daten von den Bertreuungsvereinen zu erheben. Hierzu schließen wir uns der Forderung des BGT e.V. zur Implementierung einer verbindlichen Bundesstatistik, eines regelmäßigen Berichtswesens und einer hinreichenden Begleitforschung zur Betreuungsrechtspraxis an. Diese sollte auch eine Evaluation zur Nutzung des Instruments der Vorsorgevollmacht in der älter werdenden Gesellschaft enthalten.

C. Arbeitsplatz - Jahreskosten Querschnitts- und Verwaltungsstelle:

In Anwendung der Berechnungen der „Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement“ in Köln (KGSt 2023/2024) ist folgendermaßen zu planen:

Kalkulation Kosten eines Arbeitsplatzes auf Grundlage KGSt (2023/2024)

(1) Querschnittsmitarbeiter/in (volle Stelle)
(Einstufung Sozialarbeit - Schwierige Tätigkeiten)

TVÖD	S12/4	78.100,- € (KGSt S. 28)	Vollzeitstelle
Overhead	20%	15.620,- € (KGSt S. 14)	Ggf. 30% *
Sachkosten			
Büroarbeitsplatz		9.700,- € (KGSt S. 35)	
Summe		<u>103.420,- €</u>	

(2) Verwaltungskraft
(Einstufung Verwaltungsfachangestellte oder vergleichbar)

TVÖD	E 6	54.400,- € (KGSt S. 27)	½ Vollzeitstelle
Overhead	20%	10.880,- € (KGSt S. 14)	Ggf. 30% *
Sachkosten			
Büroarbeitsplatz		9.700,- € (KGSt S. 35)	
Summe		74.980,- €	
50% (halbe Stelle)		<u>37.490,- €</u>	

Gesamtkosten = **140.910,- €**

* Bei den Sachkosten ergeben sich Abweichungen durch die besondere Situation der BV vor Ort (z.B. im Hinblick auf Mobilitätskosten/ Mieten/ Mietnebenkosten ...).

Ergebnis des Workshops „Überarbeitung Leistungsbeschreibungen / Personalbemessung / Arbeitsplatzkosten Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine“
Teilnehmer Workshop:
Stephan Sigusch, Tanja Schreiber, Helmut Müller, Andreas Hermann, Ilka Friedsam, Wolfgang David, Karsten Hilbich, Stefan Güssmer, Anne Boccatius, Annett Matousek, Erich Meyer
Stand 10.5.2024 nach Ergänzung und redaktioneller Bearbeitung